



LVO Kantonaler Lehrerinnen- und Lehrerverein Obwalden

STATUTEN

Gültig ab GV 2006

Internet

E info@lvo.ch
W www.lvo.ch

Artikel 1. Name, Anschluss

- 1.1 Der Lehrerinnen- und Lehrerverein Obwalden (LVO) ist eine Berufsorganisation der Obwaldner Lehrpersonen. Er ist ein Verein im Sinne des Art. 60 ff 2GB mit Sitz am Wohnort der zuständigen Person für die inneren Belange des Vereins.
- 1.2 Der LVO ist eine autonome Kantonalsektion des Dachverbandes "Lehrerinnen und Lehrer Schweiz" (LCH).
- 1.3 Anschluss oder Austritt aus dem LCH bedarf der Zweidrittelmehrheit der Anwesenden an einer GV.

Artikel 2. Ziele und Aufgaben

Der LVO ...

- 2.1 ... wahrt und fördert berufs-, standes- und schulpolitische Interessen der Lehrpersonen
- 2.2 ... vertritt die Interessen gegenüber Schulleitung, Behörden und Öffentlichkeit.
- 2.3 ... wirkt in bildungspolitischen Angelegenheiten mit.
- 2.4 ... ist Gesprächspartner zu Erziehungsinstanzen.
- 2.5 ... bietet seinen Mitgliedern nach Möglichkeit Schutz und Hilfe.
- 2.6 ... ist parteipolitisch und konfessionell unabhängig.
- 2.7 ... setzt sich für Lohn-, Versicherungs- und Rechtsansprüche ein.
- 2.8 ... setzt sich für die ganzheitliche Förderung und Bildung der Lernenden ein.

Artikel 3. Mitgliedschaft und Rechte

- 3.1 Der LVO besteht aus Aktiv-, Passiv-, Frei- und Ehrenmitglieder.
- 3.2 Aktivmitglieder sind:
 - Lehrpersonen von Bildungsstätten des Kantons Obwalden.
 - aus dem Schuldienst ausgetretene, ehemalige Aktivmitglieder.
 - Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter der Inspektorate, der Berufsbildung, des Schulpsychologischen Dienstes sowie Logopädinnen und Logopäden, Therapeutinnen und Therapeuten, usw ..
 - Freunde der Schule, die den LVO materiell und ideell unterstützen möchten.
- 3.3 Freimitglieder werden alle pensionierten Aktivmitglieder.
- 3.4 Passivmitglieder können beurlaubte, stellenlose, ehemalige Lehrpersonen sowie Kleinstlehrkräfte (1-4 Wochenlektionen) werden. Sie haben an der GV kein Stimmrecht.
- 3.5 Als Ehrenmitglieder können Mitglieder und der Schule nahe stehende Personen ernannt werden, wenn sie sich in besonderer Weise um den LVO oder das Schulwesen verdient gemacht haben.
- 3.6 Die Aufnahme von Mitgliedern erfolgt durch den Vorstand nach Eingang einer schriftlichen Anmeldung und wird an der nächsten GV bekanntgegeben.
- 3.7 Die Mitgliedschaft erlischt:
 - nach schriftlicher Austrittserklärung auf Vereinsjahresende.
 - bei Zuwiderhandlungen gegen den Zweck des Vereins sowie Schädigung der Vereinsinteressen - durch Beschluss der GV.
 - bei Nichtentrichten des Mitgliederbeitrages trotz Mahnung.
- 3.8 Aktiv-, Frei- und Ehrenmitglieder sind stimm- und wahlberechtigt.
- 3.9 Jedes Mitglied hat das Recht, seine Anliegen in Schul- und Standesfragen dem Vorstand vorzulegen und Anträge zu unterbreiten. Es hat Anrecht auf die Leistungen des LVO und des LCH sowie deren Institutionen gemäss deren Statuten und Reglementen.
- 3.10 Jedes Mitglied verpflichtet sich, die Standesregeln (LCH -Statuten Art.3) einzuhalten.

Artikel 4. Vereinsorgane

Die Organe des Vereins sind:

- Generalversammlung
- Stufenforen
- Vorstand
- Kommissionen
- Rechnungsrevisoren

Artikel 5. Generalversammlung

- 5.1 Die Generalversammlung findet alljährlich im September statt und ist drei Wochen vorher einzuberufen. In besonderen Fällen kann sie der Vorstand auf einen anderen Zeitpunkt einberufen.
- 5.2 Ausserordentliche Generalversammlungen werden einberufen, wenn es die Umstände erfordern. Ausser dem Vorstand kann ein Fünftel der Mitglieder durch schriftliche Eingabe und Nennung der Geschäfte die Einberufung einer ausserordentlichen GV verlangen.
- 5.3 Anträge sind zwei Wochen vor der Versammlung schriftlich und begründet dem Vorstand einzureichen.
- 5.4 Traktanden
Geschäfte der ordentlichen GV sind:
- Wahl der Stimmezähler/innen
 - Genehmigung des Jahresberichtes des/r Präsidenten/in oder des Co –Präsidiums
 - Berichterstattung der Kommissionen
 - Abnahme der Rechnungen
 - Vorstellen der Neumitglieder
 - Festsetzung des Jahresbeitrages
 - Wahlen:
 - des Vorstandes
 - des/r Präsidenten/in und Vizepräsidenten/in oder zweier Co-Präsidenten/innen aus der Vorstandsmitte auf ein Jahr.
 - der Rechnungsrevisoren/innen
 - der Besoldungskommission und des/r Präsidenten/in
 - der Delegierten für die DV des LCH und beschliesst deren Amtsdauer (Art. 10 LCH)
 - des kantonalen Mitgliedes in den Zentralvorstand des LCH (Art. 10 und Art.24 Abs.3ICH)
 - Anträge an LCH gemäss Statuten LCH Art. 7/8/12/18/20/41
 - Fristgerecht eingereichte Anträge des Vorstandes, der Stufen und der Einzelmitglieder
 - Genehmigung von Reglementen
 - Ausschluss von Mitgliedern
 - Jahresprogramm
 - Ernennung von Ehrenmitgliedern
 - Verschiedenes

Die Geschäftsliste kann durch den Vorstand erweitert werden.

5.5 Abstimmungen und Wahlen

- 5.5.1 Die Wahlen erfolgen mit Ausnahme der Präsidialämter auf eine Amtszeit von 4 Jahren.
- 5.5.2 Bei Abstimmungen und Wahlen entscheidet das relative Mehr der Stimmenden, bei Stimmengleichheit erfolgt eine zweite Abstimmung, bei nochmaliger Stimmengleichheit hat der/die Präsident/in oder die für das Innere zuständige Präsidialperson den Stichentscheid.
- 5.5.3 Bei Abstimmung und Wahlen gilt das offene Handmehr, sofern nicht ein Drittel der anwesenden Mitglieder geheime Abstimmung verlangt.

Artikel 6. Stufenforum Obwalden

- 6.1 Das Stufenforum Obwalden besteht aus sieben Foren: Kindergarten, Unterstufe, Mittelstufe 1, Mittelstufe 2, Orientierungsstufe, IF/SHP, HW/TG/BG.
- 6.2 Das Forum findet in der Regel zweimal pro Jahr statt. Die Leitung des Stufenforums liegt beim LVO-Vorstand. Alle Lehrpersonen dürfen, die Delegierten müssen am Forum teilnehmen.
- 6.3 Im Stufenforum werden berufs-, standes- und schulpolitische Themen diskutiert. Es findet ein Mitwirken bildungspolitischer Angelegenheiten statt. Auch Lohn- Versicherungs- und Rechtsansprüche werden thematisiert.
- 6.4 Delegationen (1-2 Personen pro Forum und Gemeinde) haben die Pflicht, Informationen von der Stufe der Gemeinde in das Forum zu bringen und umgekehrt.

Artikel 7. Vorstand

Der Vorstand besteht aus mindestens 7 Mitgliedern. Nach Möglichkeit ist jede Gemeinde und jede Stufe vertreten.

- 7.1 Der/die Präsident/in und Vizepräsident/in resp. das Co-Präsidium werden von der GV für ein Jahr gewählt. Im Übrigen konstituiert sich der Vorstand selber.
- 7.2 Aufgaben des Vorstandes:
 - Vertretung des Vereins nach Aussen
 - Handhabung der Statuten
 - Genehmigung der Vorstandsprotokolle
 - Ausführung der GV -Beschlüsse
 - Einberufung der Versammlungen
 - Bestellung von nichtständigen Arbeitsgruppen
 - Information der Mitglieder über aktuelle standes- und berufspolitische Fragen und Probleme
 - Stellungnahme zu Vernehmlassungen
 - Beratung und Hilfe für Mitglieder
 - Organisation von vereinseigenen Veranstaltungen
 - Aufstellen von Reglementen
- 7.3 Funktionen und Chargen des Vorstandes
 - Präsident/in oder Co-Präsident/in
 - ist zusammen mit dem/der Kassier/in unterschriftsberechtigt
 - vertritt den Verein nach aussen
 - organisiert und leitet die Vereinsversammlungen und Vorstandssitzungen und erstellt die Traktanden
 - Das Co-Präsidium teilt seine Aufgabe in innere und äussere Belange des Vereins auf
 - Vizepräsident/in
 - vertritt den/die Präsidenten/in
 - übernimmt ihm/ihr zugewiesene Präsidialaufgaben
 - Kassier/in
 - verwaltet die Finanzen
 - führt die Abrechnung und die Mitgliederkontrolle

Die übrigen Vorstandsmitglieder übernehmen die Aufgaben, die ihnen vom Vorstand zugewiesen werden.

Artikel 9. Kommissionen

- 9.1 Die GV beschliesst die Gründung oder Auflösung von festen Kommissionen.

9.2 Diese Kommissionen erstatten der GV jährlich Bericht über ihre Tätigkeit.

Artikel 10. Entschädigungen

Alle Vorstands- und Kommissionsmitglieder erhalten ein von der GV festgelegtes Sitzungsgeld sowie Spesenentschädigung gemäss Reglement.

Artikel 11. Finanzen

- 11.1 Die Einnahmen des Vereins bestehen aus den Mitgliederbeiträgen.
- 11.2 Der Jahresbeitrag wird automatisch indexiert (analog LCH), sofern die GV nichts anderes beschliesst.
- 11.3 Kleinpensen (1-9 Lektionen) bezahlen 50% des LVO-Mitgliederbeitrages.
- 11.4 Ehe- und Konkubinatspaare, welche ein Pensum teilen, zahlen gemeinsam 150% des LVO-Mitgliederbeitrages.
- 11.5 Frei-, Ehren- und Vorstandsmitglieder sind beitragsfrei.
- 11.6 Die Vereinskasse bestreitet die Ausgaben für Vereinszwecke.
- 11.7 Die Kontrollstelle bilden zwei Rechnungsrevisoren/innen. Sie erstatten der GV schriftlichen Bericht.
- 11.8 Für Verbindlichkeiten haftet der Verein ausschliesslich mit seinem Vermögen. Jede persönliche Haftung der Mitglieder oder der Vereinsleitung ist unter Vorbehalt von Art. 55 Absatz 3 des ZGB ausgeschlossen.

Artikel 12. Aufgaben und Rechte gegenüber LCH

- 12.1 Für die Dauer seiner Zugehörigkeit zum LVO ist jedes berufstätige Aktivmitglied gleichzeitig ordentliches Mitglied des LCH (Art. 5.1, Art. 7.1 und Art. 8.1 LCH).
- 12.2 Der LVO kann unter den in Art. 5 Abs.1 LCH umschriebenen Voraussetzungen auf Antrag eines Interessenten weitere Freimitgliedschaften im LCH vergeben. Solche Freimitgliedschaften können jederzeit aufgekündigt oder durch den LVO aufgehoben werden (Art. 8.1 +2 LCH).
- 12.3 Die dem LVO laut Statuten oder Beschlüssen des LCH übertragenen Aufgaben und Rechte werden wie folgt wahrgenommen:
Die GV ...
 - a) wählt die Delegierten für die DV und beschliesst deren Amtsdauer (Art. 10 LCH).
 - b) wählt das kantonale Mitglied in den Zentralvorstand des LCH für die Amtszeit von 4 Jahren (Art. 10 und Art. 24.3 LCH).
 - c) wählt den zweiten Vertreter für die Präsidentenkonferenz des LCH (Art. 23.2 LCH).
 - d) beschliesst über der DV des LCH zu unterbreitende Anträge (Art. 18.1 LCH).
 - e) fasst Beschluss über einen allfälligen Antrag auf Einberufung einer a.o. GV des LCH (Art. 20.1 LCH).
 - f) beschliesst über einen möglichen Antrag auf Änderung des Statuts des LCH (Art. 41 LCH).
 - g) entscheidet über einen allfälligen Zusammenschluss zu einem Regionalverband (Art. 12.1 LCH).
 - h) beschliesst über allfällige sonstige mit dem Anschluss an den LCH verbundene Sach- und Wahlgeschäfte, soweit diese nicht in die Kompetenz des Kantonalvorstandes fallen.
Der Kantonalvorstand ...
 - a) orientiert den LCH über die laut Ziff. 12.3.1 gefassten Beschlüsse und vorgenommenen Wahlen und nimmt allfällig erforderliche Vollzugshandlungen vor.

LVO Kantonaler Lehrerinnen- und Lehrerverein Obwalden

- b) entsendet seine/n Präsidentin/en oder eine/n Co-Präsidentin/en als eine/n der beiden Vertreter/innen an die Präsidentenkonferenz des LCH (Art. 23.2 LCH).
- c) stellt nebst zur GV, der a.o. GV oder der DV allfällige Anträge zuhanden des DV des LCH (Art. 18.1 LCH).
- d) zieht die Mitgliederbeiträge für den LCH ein und leitet sie weiter (Art. 10 LCH).
- e) führt die dem LVO durch den LCH übertragenen administrativen Aufgaben aus.

12.4 Sowohl der LVO wie auch seine Stufen können sich sonstigen interkantonalen oder schweizerischen Vereinigungen anschliessen, sofern deren Statuten denjenigen des LVO und des LCH nicht widersprechen.

Artikel 13. Statutenänderungen

Eine Statutenänderung kann nur mit Zweidrittelmehrheit der anwesenden Mitglieder beschlossen werden.

Artikel 14. Auflösung

Zur Auflösung des Vereins bedarf es der Dreiviertelmehrheit aller Aktivmitglieder. Die letzte GV entscheidet über die Verwendung des noch bestehenden Vereinsvermögens.

Artikel 15. Schlussbestimmungen

Diese Statuten ersetzen jene des Lehrerinnen- und Lehrervereins Obwalden vom 6. Dezember 1991/1995. Sie treten mit der Annahme durch die GV 2000 sofort in Kraft.

Sarnen, 21. September 2007